

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB) über
die Aufhebung einer Bergbauberechtigung
im Erlaubnisfeld Kunrau,
Berechtsamsnummer I-B-a-394/12**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wurde die Erlaubnis gemäß § 7 BBergG mit der

Berechtsamsnummer: **I-B-a-394/12**

im Erlaubnisfeld **Kunrau**

zur Aufsuchung
der bergfreien
Bodenschätze **„Kohlenwasserstoffe nebst
den bei ihrer Gewinnung
anfallenden Gasen“**

auf Antrag vom 25.05.2016 der Rechtsinhaberin,
ENGIE E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39 in
49808 Lingen, mit Bescheid vom 06.06.2016 aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Erlaubnis in vollem Umfang.

Die Lage sowie die Grenzen der aufgehobenen Erlaubnis sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und
Bergwesen Sachsen - Anhalt

Halle, den 14.07.2016

Im Auftrag



Rappsilber

Siegel



**Öffentliche Bekanntgabe des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Errichtung zusätzlicher Lagerflächen
für den Quarzsandtagebau Lehof
Antrag auf Planergänzung**

Die Wolff & Müller Baustoffe GmbH beantragte mit Schreiben vom 13.07.2016 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c UVPG für die Planergänzung zum Vorhaben

**Errichtung zusätzlicher Lagerflächen
für den Quarzsandtagebau Lehof**

Die Wolff & Müller Baustoffe GmbH betreibt am Standort Lehof seit 2001 ein Quarzsandwerk mit Trocknungsanlage auf einer Gesamtfläche von 56,87 ha, wovon 0,8 ha als Lagerfläche genutzt werden. Die insgesamt positive Entwicklung des Quarzsandwerkes und die damit verbundene Investitionstätigkeit erfordern die Erweiterung der Fläche um 2,93 ha, von der für die zusätzlichen Lagerflächen ca. 1,52 ha vorgesehen sind, da die gegenwärtig noch auf der Tagebausohe bestehenden Zwischenlager dem geplanten Nassschnitt und der Erweiterung der Nassaufbereitung künftig im Wege sind.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des